

Die „neue“ Gewerblichkeit

EASA versus
Finanzverwaltung

Diplom-Finanzwirt

Michael Gärtner

Steuerberater

Steuerberater

Schmidt & Partner

vereidigter Buchprüfer

www.sp-steuerberatung.de

Geltendes Recht

§ 20 LuftVG

gewerbsmäßiger
Verkehr

nicht gewerbsmäßiger
Verkehr gegen Entgelt

nicht gewerbsmäßiger
Verkehr ohne Entgelt

genehmigungspflichtig

genehmigungsfrei

Ausnahme:

- Absetzen von Fallschirmspringern
- Luftfahrzeuge bis max. 4 Personen

Neuregelung der EASA

gewerblich



Betrieb von Luftfahrzeugen
gegen Entgelt jeglicher Art



Ausnahme:
Leistungen von Vereinen
an ihre Mitglieder im
Rahmen
des Vereinsbeitrags

nicht gewerblich



Betrieb von Luftfahrzeugen
ohne Entgelt